

21.10.2003

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes

### A Problem

Die Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern sind im Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen - Landestierkörperbeseitigungsgesetz - (LTierKBG vom 15. Juni 1976 (GV.NW. S. 267), zuletzt geändert am 18. Mai 1982 (GV.NW. S. 248)) geregelt. Danach ist die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (insbesondere Pferde, Rinder und Schweine) für den Tierhalter kostenfrei. Die hiermit verbundenen Aufwendungen werden von den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabenträger übernommen.

Mit In-Kraft-Treten der Verfütterungsverbotsregelung für tierische Eiweiße und Fette an landwirtschaftliche Nutztiere sind die Defizite aus der Beseitigung von Falltieren deutlich gestiegen, da die entsprechenden Produkte aus der Tierkörperbeseitigung seitdem nicht mehr zu Futtermittelzwecken eingesetzt werden dürfen, sondern mit zusätzlichem Kostenaufwand durch Verbrennung beseitigt werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist im politischen Raum wiederholt die Forderung vorgetragen worden, die Landwirtschaft an den Tierkörperbeseitigungskosten zu beteiligen.

Parallel zu dieser Entwicklung hat die Europäische Kommission einen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen (Nr. N 793-2002-Deutschland) erlassen, der sich insbesondere mit der Höhe von staatlichen Zuschüssen auf diesem Gebiet befasst. Im Hinblick auf die Kosten für die Beseitigung von Falltieren sieht der Gemeinschaftsrahmen vor, dass die Landwirtschaft an diesen Kosten mit einem Eigenanteil von mindestens 25 % zu beteiligen ist.

Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen stellt zwar kein unmittelbar geltendes EU-Recht dar, ist jedoch für die Mitgliedstaaten insofern von grundlegender Bedeutung, da er die Kriterien für die Zulässigkeit von staatlichen Beihilfen an Dritte enthält. Die Nichtbeachtung der dort enthaltenen Vorgaben würde zu Beanstandungen durch die Europäische Kommission führen. Insofern ist die bisherige Regelung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes,

Datum des Originals: 22.10.2003 /Ausgegeben: 29.10.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43 Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen

die den Landwirt von einer Entgeltverpflichtung freistellt, entsprechend den Vorgaben des Gemeinschaftsrahmens anzupassen.

Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich der Europäischen Kommission auf Befragen zugesichert, den Gemeinschaftsrahmen fristgerecht zum 1. Januar 2004 umzusetzen.

## **B Lösung**

§ 8 Abs. 4 des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes ist dahingehend zu ändern, dass die Besitzer von Vieh mit einem Anteil von 25 % an den Kosten der Verarbeitung von verendetem oder tot geborenem Vieh in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beteiligen sind.

Diese Umsetzung der Gemeinschaftslinie wurde mit den betroffenen Verbänden, insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landwirtschaftsverbänden, abgestimmt.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Für das Land entstehen keine Kosten.

## **E Zuständigkeit**

Bestehende Zuständigkeiten werden durch diese Regelung nicht berührt. Aufgabenträger der Tierkörperbeseitigung bleiben die Kreise und kreisfreien Städte.

## **F Auswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die reinen Verarbeitungskosten der Tierkörperbeseitigungsanstalt (etwa die Hälfte des Gesamtdefizits aus) betragen für die Falltiere in NRW jährlich ca. 6,8 Mio. €. Der in Zukunft auf die Tierhalter entfallende Anteil von 25 % beläuft sich entsprechend auf ca. 1,7 Mio. €. Um diesen Betrag werden die Haushalte der Kreise und kreisfreien Städte in Zukunft entlastet werden.

## **G Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Die Vieh haltende Landwirtschaft wird mit einem Betrag von ca. 1,7 Mio. € zusätzlich belastet.

Pro t Falltier entstehen dem Landwirt durchschnittliche Kosten von 22,00 €, d. h. pro kg Falltier 0,02 €. Da pro Landwirt im Schnitt 121 kg Falltier etwa einmal monatlich abgeholt werden, betragen die Kosten durchschnittlich 2,54 € pro Abholung (ca. 30,00 € pro Jahr).

In NRW werden ca. 6 Mio. Schweine und 1,6 Mio. Rinder gehalten. Bei einer Umlage der auf die Landwirtschaft entfallenden Beseitigungskosten über die Tierseuchenkasse würden die zusätzlich zu erhebenden Beiträge dann pro Tier durchschnittlich ca. 0,20 € betragen. Da der Anteil an spezifiziertem Risikomaterial an allen Falltieren etwa ein Drittel beträgt, wäre pro Rind ein leicht überdurchschnittlicher Betrag fällig, pro Schwein könnten etwas weniger als 0,20 € erhoben werden.

Diese zusätzliche Belastung wird sich voraussichtlich nicht auf die Verbraucherpreise auswirken.

## **H Befristung**

Die Befristung von neuen Rechtsnormen auf einen Zeitraum von 5 Jahren entspricht der Vorgabe des Kabinetts.

**Leerseite**

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen - Landestierkörperbeseitigungsgesetz (LTierKBG)**

### Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Ausdruck "(BGBl. I S. 2313)" die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215)" angefügt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "vom Regierungspräsidenten" durch die Worte "von der Bezirksregierung" ersetzt.

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

### Artikel 1

#### § 1

#### **Träger der Tierkörperbeseitigung**

(1) Die kreisfreien Städte und die Kreise sind beseitigungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 4 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313).

(2) Tierkörperbeseitigungsverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe des Absatzes 3 durch Zusammenschluß beseitigungspflichtiger Körperschaften gebildet werden. Mit Entstehung eines Tierkörperbeseitigungsverbandes ist dieser im Sinne von § 4 Abs. 1 TierKBG zur Tierkörperbeseitigung verpflichtet. Ein Tierkörperbeseitigungsverband als Pflichtverband kann gebildet oder eine Pflichtregelung getroffen werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Gründe des öffentlichen Wohls liegen insbesondere vor, wenn eine zweckmäßige oder wirtschaftlich günstige Beseitigung dadurch erst möglich ist oder von Tierkörperbeseitigungsanstalten ausgehende erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vermieden werden.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 2

#### **Einzugsbereiche**

(1) Die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten (§ 15 Abs. 1 TierKBG) werden vom Regierungspräsidenten durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei sind insbesondere die vorhandene Tierpopulation, der Anfall von Konfiskaten, Schlachtab-

fällen, Fleischverarbeitungsresten sowie die Verkehrsverhältnisse und die Leistungsfähigkeit vorhandener Tierkörperbeseitigungsanstalten zu berücksichtigen.

(2) Bis zum Erlass der Rechtsverordnung gelten die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Anfallsbezirke als Einzugsbeiriche.

### § 3

#### Tierkörperbeseitigungsplan

(1) Für das Gebiet des Landes werden Tierkörperbeseitigungspläne aufgestellt (§ 15 Abs. 2 TierKBG). Die Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sind dabei zu beachten. Die Tierkörperbeseitigungspläne sollen mit den Plänen der benachbarten Länder abgestimmt werden.

(2) Die Tierkörperbeseitigungspläne bestehen aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Sie können in räumlichen oder sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

3. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "vom Regierungspräsidenten" durch die Worte "von der Bezirksregierung" ersetzt.

4. In § 3 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte "der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte "das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.

5. In § 3 Abs. 4 werden die Worte "Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte "Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.

(3) Der Tierkörperbeseitigungsplan wird vom Regierungspräsidenten unter Beteiligung der kreisfreien Städte und Kreise erarbeitet und aufgestellt. Die kreisangehörigen Gemeinden, in denen eine Tierkörperbeseitigungsanstalt vorhanden ist oder errichtet werden soll, und die betroffenen Wirtschaftskreise sind zu hören. Die Tierkörperbeseitigungspläne für benachbarte Regierungsbezirke sind untereinander abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern.

(4) Der Tierkörperbeseitigungsplan bedarf der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(5) Der Tierkörperbeseitigungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden.

(6) Mit der Bekanntgabe der Genehmigung wird der Tierkörperbeseitigungsplan Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Tierkörperbeseitigung Bedeutung haben.

#### **§ 4**

##### **Verbindlichkeitserklärung**

6. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Der Regierungspräsident" durch die Worte "Die Bezirksregierung" ersetzt.
7. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Er" durch das Wort "Sie" ersetzt.
8. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253)" durch die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)" ersetzt.

(1) Der Regierungspräsident wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Festlegung im Tierkörperbeseitigungsplan ganz oder teilweise für verbindlich zu erklären. Er kann dabei den Betrieb einzelner Tierkörperbeseitigungsanstalten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Fortführung des Betriebes mit dem Tierkörperbeseitigungsplan nicht mehr in Übereinstimmung gebracht werden kann und die §§ 20 und 21 Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), nicht anwendbar sind.

(2) Hat die Verordnung einen räumlichen Teilabschnitt des Tierkörperbeseitigungsplans zum Inhalt, so muß sie die Abgrenzung des Plangebiets klar erkennen lassen.

#### **§ 5**

##### **Veränderungssperre**

(1) Auf den von der Errichtung der Tierkörperbeseitigungsanlage erfaßten Flächen dürfen vom Beginn der öffentlichen Bekanntmachung im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG an wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Anlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von vier Jahren außer Kraft. Der Regierungspräsident kann durch Rechtsverordnung eine einmalige Verlängerung der Veränderungssperre bis zu zwei Jahren anordnen, wenn besondere Umstände, insbesondere die Abstimmung mit anderen Planungsmaßnahmen oder die Berücksichtigung neuer technischer Erkenntnisse, es erfordern.
- (3) Dauert die Veränderungssperre länger als zwei Jahre, so kann der Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Tierkörperbeseitigungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
9. In § 5 Abs. 4 werden die Worte "Der Regierungspräsident" durch die Worte "Die Bezirksregierung" ersetzt.
- (4) Der Regierungspräsident kann von der Veränderungssperre Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

## § 7

### Entschädigungsverfahren

10. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "der Regierungspräsident" durch die Worte "die Bezirksregierung" ersetzt.
- (1) Vor Festsetzung der Entschädigung hat der Regierungspräsident auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so hat er diese zu beurkunden und den Beteiligten auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen. In der Urkunde sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen.
11. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt der Regierungspräsident die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. In dem Bescheid sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Der Bescheid ist den Beteiligten mit einer Belehrung über Zulässigkeit, Form und Frist der Klage zuzustellen.
12. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "der Regierungspräsident" durch die Worte "die Bezirksregierung" ersetzt.
- (3) Die Niederschrift über die Einigung nach Absatz 1 ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid nach Absatz 2 ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für diese unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(4) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786, 791 der Zivilprozeßordnung tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

(5) Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.

(6) Die Klage gegen den Entschädigungspflichtigen wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den Entschädigungsberechtigten ist darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweitig festgesetzt wird. Klagt der Entschädigungspflichtige, so fallen ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Falle zur Last.

## **§ 8**

### **Entgelte und Vergütungen**

13. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12)" durch die Worte "25. September 2001 (GV.NRW. S. 708)" ersetzt.

(1) Für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen können Entgelte erhoben werden. Beseitigungspflichtige Körperschaften nach § 4 Abs. 1 TierKBG können vom Besitzer der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse Gebühren gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. W. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), auf der Grundlage einer Satzung erheben, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Inhaber von Tierkörperbeseitigungsanstalten, denen die Pflicht zur Beseitigung nach § 4 Abs. 2 TierKBG übertragen ist,

können für die Beseitigung vom Besitzer ein privatrechtliches Entgelt verlangen.

(2) Übersteigt der Wert der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse die Aufwendungen für die Beseitigung nicht unerheblich, so ist eine Vergütung zu gewähren. Die Höhe der Vergütung darf nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem Wert der abgelieferten Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse stehen.

(3) Die Entgelte nach Absatz 1 sind durch allgemeine Geschäftsbedingungen zu regeln, sofern nicht eine Satzung zu erlassen ist. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in der Satzung ist auch die Vergütung nach Absatz 2 zu regeln.

14. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für die Beseitigung von Tierkörpern von verendetem und von tot geborenem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes werden von den Tierbesitzern Entgelte in Höhe von 25 % der Kosten für das Verarbeiten in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt erhoben. Die verbleibenden Beseitigungskosten im Sinne von § 1 Absatz 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz tragen die Kreise und kreisfreien Städte, soweit nicht ein anderer Kostenträger eintritt."

(4) Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Viehseuchengesetzes, ausgenommen Hunde und Katzen, sind Entgelte nicht zu erheben und Vergütungen nicht zu gewähren.

15. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Regelung des Absatzes 4 tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft."

#### **§ 10 Ermächtigung**

16. In § 10 werden die Worte "Der Regierungspräsident" durch die Worte "Die Bezirksregierung" ersetzt.

Der Regierungspräsident kann durch Rechtsverordnung das Vergraben im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 TierKBG regeln.

#### **§ 11 Sachliche Zuständigkeit**

17. In § 11 Abs. 1 werden die Worte "der Regierungspräsident" durch die Worte "die Bezirksregierung" ersetzt.

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes ist

1. für die Übertragung der Beseitigungspflicht auf den Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt nach § 4 Abs. 2 TierKBG,
2. für die Anordnung der Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 TierKBG, einem anderen Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu gestatten,
3. für die Festsetzung des Entgelts nach § 4 Abs. 3 Satz 2 TierKBG,
4. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 TierKBG und
5. für die Regelung der Standorte der Sammelstellen nach § 12 Abs. 2 TierKBG

der Regierungspräsident.

(2) Im übrigen ist die Kreisordnungsbehörde zuständige Behörde im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes.

#### **§ 12 Örtliche Zuständigkeit**

18. In § 12 werden die Worte "der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte "das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.

Begründet dieselbe Sache auch die Zuständigkeit einer Behörde eines anderen Landes, so kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zuständigkeit mit der zuständigen obersten Behörde dieses Landes vereinbaren.

#### **§ 13 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

19. In § 13 werden die Worte "der Regierungspräsident" durch die Worte "die Bezirksregierung" ersetzt.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

nach § 19 Abs. 1 Nr. 1  
TierKBG  
der Regierungspräsident,

nach § 19 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9  
TierKBG  
die Kreisordnungsbehörde.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

## **Begründung**

Die Europäische Kommission hat einen "Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen (Nr. N 793-2002-Deutschland)" erlassen, der vorsieht, dass die Landwirtschaft an den Kosten der Beseitigung von Falltieren mit einem Eigenanteil von nicht unter 25 % zu beteiligen ist. Die bisherige Regelung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes, die den Tierhalter von einer Entgeltspflicht freistellt, ist daher entsprechend anzupassen.

Von dieser Regelung unberührt bleiben die Kosten für das Einsammeln und für den Transport von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigungsanstalt.

Die Träger der Tierkörperbeseitigung (Kreise und kreisfreie Städte) können sich einen Dritten nach den geltenden Regeln des Vergaberechts mit der Aufgabe der Tierkörperbeseitigung beauftragen.

Die Befristung von neuen Rechtsnormen auf einen Zeitraum von 5 Jahren entspricht der Vorgabe des Kabinetts.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.